

1848/J XXI.GP
Eingelangt am: 2.1.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Ulrike Sima
und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend die umweltpolitische Effizienz der EMAS - Zertifizierung

Die Frage, ob und wieweit staatlicher Umweltschutz und Nachbarschutz für die von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen durch private Umweltleistung in Eigenverantwortung und Selbstkontrolle ersetzt werden kann, ohne erreichte Vorsorge - und Schutzstandards zu gefährden, beschäftigt zunehmend Wissenschaft und Politik. Der „Rückzug des Ordnungsrechts“ und „Staat oder Privat“ sind Beispiele einschlägiger Seminarthemen.

Ein wesentliches Instrument der privaten Umweltleistung in Eigenverantwortung und Selbstkontrolle ist das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS). Derzeit sind die Rechtsgrundlagen für die Teilnahme an diesem System noch die Verordnung (EWG) Nr.1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 und das österreichische „Begleitgesetz“ zu dieser unmittelbar anwendbaren EG - Verordnung, nämlich das Umweltgutachter - und Standortverzeichnisgesetz - UGStVG. BGBl Nr.622/1995.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des EMAS - Systems ist sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in Österreich in Vorbereitung.

In diesem Zusammenhang interessieren die Erfahrungen, die in Österreich mit der Beteiligung an diesem System gemacht wurden, insbesondere ob und wieweit die freiwillige Teilnahme am EMAS - System behördliche Kontrolltätigkeiten ersetzen konnten bzw. in Zukunft ersetzen könnten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Unternehmen unterliegen der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen?
2. Wieviele Unternehmen bzw. Betriebsstandorte haben sich bisher in Österreich am EMAS - System beteiligt und wurden in das Standortverzeichnis eingetragen?
3. Wie hoch ist die Beteiligung im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU (beispielsweise)?
4. Gibt es einen Mitgliedstaat der EU, in dem das EMAS - System nicht angewendet wird?
5. Wie hoch ist in Österreich die Beteiligung an einer Zertifizierung nach 150 14000?
6. Wie hoch ist in der EU die Beteiligung an einer Zertifizierung nach IS0 14000 im Vergleich zur Beteiligung an EMAS?
7. In wievielen Fällen wurde in Österreich im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem EMAS - System eine finanzielle Förderung gewährt?
8. Wie hoch ist bis jetzt die Förderung, die im Zusammenhang mit der Beteiligung am EMAS - System insgesamt gewährt wurde?
9. In wievielen Fällen wurde der österreichischen Eintragungsstelle von Behörden mitgeteilt, dass ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort vorliegt und sohin ein Eintragungshindernis besteht?
10. In wievielen Fällen hat sich nach Vorlage einer vom zugelassenen Umweltgutachter für gültig erklärten Umwelterklärung herausgestellt, dass ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften und somit ein Eintragungshindernis vorliegt?

11. Wird bei der internen Betriebsprüfung (Art. 3, Buchstabe b, Art. 4 Abs. 1 und Anhang I Teil C und Anhang II der EMAS - Verordnung) geprüft, ob ein Verstoß gegen Umweltvorschriften vorliegt?
12. Prüfen die zugelassenen Umweltgutachter vor Gültigerklärung der Umwelterklärung, ob ein Verstoß gegen Umweltvorschriften vorliegt?
13. Prüfen die zugelassenen Umweltgutachter vor Gültigerklärung der Umwelterklärung, ob die Bescheidauflagen eingehalten werden?
14. Prüfen die zugelassenen Umweltgutachter vor Gültigerklärung der Umwelterklärung, ob die gemäß § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind?
15. Hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Umweltgutachter (Anhang III/A/5 der EMAS - V) schon einmal dazu geführt, dass die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 2 UGStVG ganz oder teilweise untersagt wurde? Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?